



# Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

35. Jahrgang

02.06.2009

Nr. 21 / S. 1

## Satzung

über die Veränderungssperre  
für das Bebauungsplangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3  
„Wassermannsweg“

Nach §§ 14, 16 ff Baugesetzbuch (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Hövelhof in öffentlicher Sitzung am 28.05.2009 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### § 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wassermannsweg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Den räumlichen Geltungsbereich für die Veränderungssperre bildet das Bebauungsplangebiet; maßgeblich ist der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 vom 20.12.1971, in dem die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs durch ein Umfassungsband dargestellt ist.

Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

### § 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden.
  2. Erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

### **§ 5 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

gez. Berens  
Bürgermeister

gez. Ilskens  
Schriftführer

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Hövelhof über den Erlass einer Satzung für die Anordnung einer Veränderungssperre für den Planbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 - Bezeichnung: "Wassermannsweg" wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der z. Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. d. F. vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516/SGV.NW. 2023) in der z. Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wird mit Begründung vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Hövelhof - Bauamt -, Schlossstraße 14, Zimmer 45, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
3. Gem. § 7 Abs. 6 GO.NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss (Satzungsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hövelhof vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Hövelhof, 02.06.2009

Der Bürgermeister

Berens

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.